Gemeinde St. Moritz

Die Gemeinde fördert die Zahngesundheit von Kindern und Schülern in eingeschränkten finanziellen Verhältnissen, indem sie Beiträge an die Kosten von Zahnbehandlungen leistet.

Antworten auf häufige Fragen (FAQ)

Il comune promuove la salute orale dei bambini e degli scolari che vivono in situazioni finanziarie disagiate elargendo loro dei contributi alle cure dentarie.

Domande ricorrenti (FAQ)

Rechtliche Grundlagen

Antworten auf häufige Fragen (FAQ)

Wer kann Beiträge an Zahnbehandlungen beantragen?

Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in St. Moritz während der Dauer der Schulpflicht.

Welches sind die Voraussetzungen für Beiträge?

Die Gemeinde leistete Beiträge an Zahnbehandlungen, wenn

- a) die Krankenkassenprämien für das Kind bzw. den Schüler zum Zeitpunkt der Zahnbehandlung kantonalrechtlich verbilligt werden (IPV);
- b) die Zahnbehandlung Kariesschäden, Erkrankungen des Zahnhalteapparates sowie Zahn- und Kieferstellungsanomalien betreffen:
- die Zahnbehandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist.

Wie hoch sind die Beiträge?

Der Beitrag deckt in der Regel maximal 50% der Behandlungskosten. Der Beitrag kann ausnahmsweise maximal 100% der Behandlungskosen decken, wenn nachgewiesen wird, dass die Einkommens- und Vermögenssituation es nicht zulässt, selbst für den Rest der Kosten aufzukommen.

Welcher Tarif gilt für Behandlungskosten?

Für Beiträge gelten in allen Fällen der Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO).

Wo erhalte ich ein Antragsformular?

Antragsformulare erhalten Sie im Schulsekretariat und auf der Gemeindekanzlei.

Was muss ich dem Antragsformular beilegen?

Mindestens ein Nachweis über die Verbilligung der Krankenkassenprämie und ein schriftlicher Kostenvoranschlag für die Behandlung.

Wo und wie reiche ich das Antragsformular ein?

Schicken Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular samt Beilagen per Post oder E-Mail an:

Gemeinde St. Moritz Soziale Dienste Via Maistra 12 7500 St. Moritz s.wetter@stmoritz.ch

Domande ricorrenti (FAQ)

Chi può richiedere dei contributi alle cure dentarie?

I bambini della scuola dell'infanzia e gli scolari domiciliati nel Comune di St. Moritz durante il periodo della scuola dell'obbligo.

Quali sono le premesse per ricevere i contributi?

Il comune elargisce dei contributi alle cure dentarie se:

- a) al momento della cura dentaria i premi dell'assicurazione malattia per il bambino rispettivamente per lo scolaro vengono ridotti in base alle disposizioni legali cantonali (RIP);
- b) le cure dentarie riguardano danni causati dalla carie, malattie del parodonto come pure anomalie dentali e mandibolari:
- c) la cura dentaria è contraddistinta da semplicità, economicità e appropriatezza.

A quanto ammontano i contributi?

Il contributo elargito copre di regola un massimo del 50% dei costi di cura. Il contributo può eccezionalmente coprire un massimo del 100% dei costi di cura, se viene dimostrato che la situazione economica (reddito e patrimonio) non permette di assumere a proprie spese l'importo rimanente dei costi.

Quale tariffario viene applicato ai costi di cura?

Ai contributi si applica in ogni caso il tariffario per le cure dentarie per bambini in età scolastica della Società svizzera odontoiatri (SSO).

Dove posso ottenere il modulo per la richiesta?

I moduli per la richiesta sono disponibili presso la segreteria scolastica come pure presso la cancelleria comunale.

Quali documenti devo allegare al modulo per la richiesta?

Perlomeno il giustificativo relativo alla riduzione dei premi dell'assicurazione malattia e un preventivo scritto in merito ai costi di cura.

Dove e come posso trasmettere il modulo per la richiesta?

Spedisca il modulo per la richiesta debitamente compilato e firmato e i rispettivi allegati tramite posta o tramite e-mail a:

Comune di St. Moritz Servizi sociali Via Maistra 12 7500 St. Moritz s.wetter@stmoritz.ch

Gesetz über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern

An der Urnenabstimmung angenommen am 10. Februar 2019

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Kinder des Kindergartens und für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in St. Moritz während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 2 Zweck und Mittel

¹ Die Gemeinde fördert die Zahngesundheit von Kindern und Schülern in eingeschränkten finanziellen Verhältnissen, indem sie Beiträge an die Kosten von Zahnbehandlungen leistet.

² Die Förderung ergänzt die kantonalrechtlichen Massnahmen.*

Art. 3 Voraussetzungen

- ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an Zahnbehandlungen, wenn
 - a) die Krankenkassenprämien für das Kind bzw. den Schüler zum Zeitpunkt der Zahnbehandlung kantonalrechtlich verbilligt werden (IPV);***
 - b) die Zahnbehandlung Kariesschäden, Erkrankungen des Zahnhalteapparates sowie Zahn- und Kieferstellungsanomalien betreffen;
 - c) die Zahnbehandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist.

Art. 4 Bemessung von Beiträgen

- ¹ Die Beiträge bemessen sich an den Gesamtkosten der Zahnbehandlung nach einem einheitlichen und angemessenen Tarif.
 ² Der einzelne Beitrag deckt 50 % der Behandlungskosten. Der Beitrag kann auf bis 100 % der Kosten erhöht werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Einkommens- und Vermögenssituation es nicht zulässt, selbst für den Rest der Kosten aufzukommen.
- ³ Der Gemeindevorstand bestimmt den anzuwendenden Tarif.

Art. 5 Kürzung von Beiträgen

- ¹ Bei teilweiser Verbilligung der Krankenkassenprämien (IPV) kann der Beitrag anteilsmässig gekürzt werden.
- ² Zudem kann der Beitrag ganz oder anteilsmässig gekürzt werden, wenn
 - a) ein Anspruch besteht, dass ein Dritter Kosten für die Zahnbehandlung übernimmt (Unfallversicherung, Krankenkasse, Zahnzusatzversicherung, Invalidenversicherung etc.),****
 - b) die Anforderungen an eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

Art. 6 Zuständigkeit und Verfahren

- ¹ Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Er bestimmt die Zuständigkeit und das Verfahren.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:
 - Verordnung des Gemeinderates über die Schulzahnpflege vom 9. Juni 1988
 - Reglement des Schulrats über die Schulzahnpflege vom 9. Juni 1988

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme an der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 in Kraft.

Nachfolgende Angaben / Verweise sind rein informativ und haben keinen Gesetzescharakter

- * Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Art. 51 und 97 Schulgesetz, BR 421.000); kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421.850)
- ** Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10); Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG, BR 542.100); Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (VOzKPVG, BR 542.120)
- *** Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), Auszug aus dem allgemeinen Zahnarzttarif für Kinderzahnmedizin und Schulprophylaxe; SUVA-Tarif für Zahnbehandlungskosten
- **** z.B. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Zahnzusatzversicherung o.ä.

Ausführungsbestimmungen des Gemeindevorstandes St. Moritz zum Gesetz über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern

Gestützt auf Art. 4 und 6 des Gesetzes über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern vom 10. Februar 2019 sowie auf Art. 11 ff. der kantonalen Verordnung über die Schulzahnpflege (SZPV; BR 421.850) erlässt der Gemeindevorstand am 15. Juli 2019 folgende Bestimmungen:

Art. 1 Zuständigkeiten

- ¹ Die Gemeindeschule ist zuständig, die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit von Beiträgen an Zahnbehandlungen zu informieren.
- ² Der Soziale Dienst ist zuständig, über Beiträge von maximal 50% zu entscheiden. Über Beiträge von mehr als 50% bis maximal 100% entscheidet die Sozialkommission auf Antrag des Sozialen Dienstes.
- ³ Die Finanzverwaltung ist zuständig, die zugesprochenen Beiträge abzurechnen bzw. auszubezahlen.

Art. 2 Tarif

¹ Es gilt in allen Fällen der Tarif gemäss kantonaler Verordnung über die Schulzahnpflege, derzeit der Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO).

Art. 3 Verfahren

- ¹ Wer einen Beitrag an Kosten von Zahnbehandlungen beansprucht, hat dies beim Sozialen Dienst schriftlich zu beantragen.
- ² Dieser prüft im Rahmen des Antrags, ob die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind und entscheidet über den prozentualen Beitrag an die Zahnbehandlung bzw. stellt der Sozialkommission dazu Antrag.
- ³ Der Soziale Dienst kann bei einem Schulzahnarzt oder einer Schulzahnärztin eine Stellungnahme zu zahnmedizinischen Fragen sowie zu den Kosten einholen; falls notwendig holt er eine Zweitmeinung ein.

Art. 4 Mitwirkungspflichten

¹ Dem Sozialen Dienst sind alle notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Belege einzureichen.

Art. 5 Voraussetzungen für Beiträge

- ¹ Wer einen Beitrag an Behandlungskosten von maximal 50% beansprucht, hat insbesondere Folgendes anzugeben bzw. zu belegen:
 - a) Antragsteller und die Erziehungsberechtigten
 - b) Behandelnde(r) Zahnarzt / Zahnärztin
 - c) Angabe allfälliger Versicherungen für Kosten von Zahnbehandlungen
 - d) Nachweis über die Verbilligung der Krankenkassenprämie (IPV)
 - e) schriftlicher Kostenvoranschlag

- ² Wer einen Beitrag von mehr als 50% bis maximal 100% an die Behandlungskosten beansprucht, hat zusätzlich mindestens Folgendes anzugeben bzw. zu belegen:
 - a) Jahreseinkommen
 - b) Vermögen
 - c) Schulden
 - d) Unterhaltsverpflichtungen
 - e) Wohnkosten

Art. 6 Mitteilung von Entscheiden und Information

- ¹ Der Soziale Dienst bzw. die Sozialkommission teilt seinen bzw. ihren Entscheid den Erziehungsberechtigten in Form einer anfechtbaren Verfügung mit.
- ² Werden Beiträge an Behandlungen zugesprochen, so werden auch der behandelnde Zahnarzt oder die behandelnde Zahnärztin informiert.

Art. 7 Beschwerde

- ¹ Gegen Entscheide des Sozialen Dienstes bzw. der Sozialkommission kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- ² Die Beschwerde muss einen Antrag enthalten und begründet werden.

Art. 8 Abrechnung und Auszahlung von Beiträgen

- ¹ Beiträge an Kosten von Zahnbehandlungen werden mit den behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzten direkt abgerechnet bzw. ihnen direkt ausbezahlt.
- ² Beiträge an Schulzahnärzte werden im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Schulzahnpflege und gestützt auf ihre Leistungsvereinbarung abgerechnet.
- ³ Beiträge an Privatzahnärzte werden nach Abschluss der Behandlung und Inrechnungstellung ausbezahlt, in der Regel 30 Tage nach Eingang der Rechnung.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.